

Fünftehnter Abschnitt

Das Autonome Referat Mi.Great

§ 51 Name und Sitz

Das Referat trägt den Namen „Mi.Great“.

Der Sitz von Mi.Great befindet sich an der [Carl von Ossietzky, Universität Oldenburg, Uhlhornsweg 49-55, 26129 Oldenburg].

§ 52 Autonomie

Mi.Great ist selbstständig und regelt Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Förderung von Menschen mit Migrationsgeschichte und/oder von Menschen mit Rassismuserfahrungen in der akademischen Gemeinschaft eigenständig.

§ 53 Unterstützung durch den AStA

Mi.Great wird bei der Durchführung seiner Aufgaben durch den AStA (Allgemeiner Studierendenausschuss) unterstützt.

§ 54 Finanzierung

Das Referat Mi.Great wird pro Haushaltsjahr mit mindestens **... % oder Euro** des mittleren Beitragsaufkommens nach § 4 ausgestattet. Die Referatsnebenkosten werden vom AStA getragen.

§ 55 Haushaltsmittelkürzung

Für den Fall, dass durch die Regelung in Absatz 4 der Bestand des AStA aus finanziellen Gründen gefährdet ist, können durch Beschluss des Studierendenparlaments auf begründeten Antrag des AStA die Haushaltsmittel von Mi.Great entsprechend gekürzt werden.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem AStA und Mi.Great darüber, ob eine Bestandsgefährdung nach Satz 1 vorliegt, bedarf der Beschluss zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung des Ältestenrates.

§ 56 Haushaltsführung

Mi.Great führt den ihm zugewiesenen Haushaltstitel selbstständig aus.

§ 57 Teilorgane

- Die Teilorgane von Mi.Great sind:
- die Mi.Great-Vollversammlung,
- das Mi.Great-Plenum,
- das Referent*innenkollektiv.

Diese Satzung tritt nach ihrer Annahme durch die Mitglieder von Mi.Great in Kraft.

§ 58 Mi.Great-Vollversammlung

Die Mi.Great-Vollversammlung dient dazu, um Raum für antirassistische Belange zu schaffen. **So soll ein Beitrag zur gesamtgesellschaftlichen Verantwortung, Menschenrechte zu verteidigen, geleistet und rassistische Strukturen abgebaut werden.** Sie kann Empfehlungen an die Organe der Studierendenschaft aussprechen.

Die Mi.Great-Vollversammlung wählt mit einfacher Mehrheit der Anwesenden die Referent*innen von Mi.Great. Außerdem bestimmt sie die Vorschläge für studentische Mitglieder in Gremien oder Kommissionen, um antirassistischen Belange zu vertreten. Diese Wahlen finden in freier und gleicher Wahl statt. Die Wahlen sind auf Antrag geheim durchzuführen. Die stimmberechtigte Person kann zwischen den Vorschlägen mit JA und NEIN abstimmen. Die Wahl ist gewonnen, wenn eine Stimmenmehrheit mit einer einfachen Mehrheit hergestellt ist. (-> Wahlsystem Ja/nein)

Die Mi.Great-Vollversammlung wählt eine oder zwei dem AstA für den Haushaltstitel „Antirassismus“ verantwortliche Finanzbeauftragte*n, die vom AstA, der*die bestätigt und schriftlich beauftragt wird. Die Bestätigung der Finanzbeauftragten kann nur aus zwingenden Gründen und mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. In diesem Fall wird die Entscheidung über die Wahl einer Finanzbeauftragten an die Mi.Great-Vollversammlung zurückverwiesen.

(1) Die Mi.Great-Vollversammlung muss einberufen werden:

- (a) auf Antrag von mindestens 10 % der an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Menschen mit Migrationsgeschichte und/oder Rassismuserfahrungen,
- (b) auf Antrag des Mi.Great-Plenums,
- (c) auf Antrag des Referent*innenkollektivs von Mi.Great.

Die Mi.Great-Vollversammlung wird von mindestens einer* einem Referent*in von Mi.Great einberufen und geleitet.

Die Studierendenversammlung wird vom Mi.Great-Plenum durch Aushang an mehreren in der Universität frei zugänglichen Stellen bekannt gemacht (u. a. Wechloy, Haarentor). Der Aushang muss die Tagesordnung enthalten und mindestens vier Studientage/Werktage vor Beginn der Studierendenversammlung erfolgen.

Die Studierendenversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Menschen mit Migrationsgeschichte und/oder Rassismuserfahrungen. In der Studierendenversammlung sind alle an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierten Menschen mit Migrationsgeschichte und/oder Rassismuserfahrungen stimmberechtigt.

§ 59 Aufgaben des Referats „Mi.Great“

- (1) Gemeinschaftsbildung: Schaffung eines sicheren und mutigen Raums.
- (2) Erfahrungsaustausch: Austausch von Erfahrungen, Herausforderungen und Erfolgen im akademischen Umfeld.
- (3) Empowerment: Studierende mit Rassismuserfahrung und Migrationsgeschichte bestärken, ihre Stimmen und Anliegen in der Hochschulgemeinschaft zu vertreten.
- (4) Bildung und Aufklärung: Organisation von Workshops, Vorträgen, Lesungen und Diskussionen zu Themen wie Rassismus, kultureller Sensibilität und sozialer Gerechtigkeit.
- (5) Advocacy: Gemeinsames Auftreten und Engagement für Gleichberechtigung und Gerechtigkeit in der akademischen Welt.
- (6) Ressourcen und Unterstützung: Bereitstellung von Informationen und Unterstützungsdiensten für Studierende.
- (7) Vernetzung: Aufbau von Netzwerken innerhalb der Universität und darüber hinaus, um berufliche und soziale Möglichkeiten zu fördern.
- (8) Interkultureller Dialog: Förderung des Dialogs zwischen verschiedenen Kulturen und Gemeinschaften, um das Verständnis und die Zusammenarbeit zu fördern.
- (9) Identität und Kultur: Feiern und Teilen von kulturellen Identitäten und Traditionen.

(10) Druckausübung: Durch kollektive Aktion können Studierende auf institutionelle Veränderungen und Reformen drängen, um eine inklusivere und gerechtere Hochschulgemeinschaft zu schaffen.

(11) Demokratieförderung: Förderung von demokratischer Teilhabe, Prozessen und Pluralismus.

(12) Intersektionalität: Zusammenarbeit und gemeinschaftliche Reflexion verschiedener Disziplinen, Professionen und Gruppen, sowie auch Wissensbeständen.

(13) Internationaler Diskurs: Beschäftigung und Besprechung international relevanter Themen, um die Internationalität der Studierendenschaft anzuerkennen.

(14) Internationalisierung: Förderung und Hilfsstellung für und von Internationalen Studierenden auf ihrem akademischen Karriereweg an der Carl von Ossietzky.

§ 60 Plenum

(1) Das Mi.Great-Plenum bietet allen interessierten Studierenden mit Migrationsgeschichte und/oder Rassismuserfahrungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg die Möglichkeit der Teilnahme.

(2) Das Mi.Great-Plenum berät in antirassistische Angelegenheiten. Weiterhin werden Fragen der laufenden Geschäfte des selbstständigen Mi.Great-Referats erörtert.

(3) Jede*r an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg immatrikulierte Studierende hat Antragsrecht und Stimmrecht im Mi.Great-Plenum.

(4) Das Mi.Great-Plenum spricht mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Studierenden Empfehlungen aus.

(5) Das Mi.Great-Plenum tritt während der Vorlesungszeit wöchentlich zusammen, sofern kein anderer Beschluss auf dem Plenum getroffen wurde. Für die vorlesungsfreie Zeit gelten diesbezüglich die Vereinbarungen des Plenums.

§ 61 Geschäftsordnung

Das Mi.Great-Referat und die Teilorgane des unabhängigen Mi.Great-Referats können sich Geschäftsordnungen geben.

§ 62 Referierendenkollektiv, Aufgaben, Amtszeit

(1) Das Referent*innenkollektiv übernimmt die laufenden Geschäfte des Mi.Great-Referat.

(2) Das Referent*innenkollektiv arbeitet auf der Basis der Empfehlungen des Mi.Great-Plenums.

(3) Das Referent*innenkollektiv wird in der Mi.Great-Versammlung jeweils für eine einjährige Amtszeit gewählt, die mit dem Wintersemester beginnt. § 7 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Tritt ein*e Referent*in während der Amtszeit zurück, werden die Aufgaben bis zur Wahl eine*r Nachfolger*in von den anderen Referent*innen übernommen.

Wahlen zum Autonomem Mi.Great-Referat

§ 63 Wahlberechtigung

Alle immatrikulierten Studierenden mit Migrationsgeschichte und/oder Rassismuserfahrungen an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg sind wahlberechtigt.

§ 64 Wahlverfahren, Fristen und öffentliche Bekanntmachung

(1) Es gibt zwei Wahlverfahren (a. und b.), die beide in geheimer Wahl stattfinden.

a. Direkte Wahl: Persönliche Vorstellung der Kandidierenden am Wahltag.

b. Indirekte Wahl: Die Kandidierenden stellen sich mit einer schriftlichen Bewerbung auf. Die Bewerbungen zu den Öffnungszeiten im Büro des Mi.Great-Referats abgegeben. Dort wird die Annahme der Bewerbung den Kandidierenden quittiert. Sollte keine Person im Mi.Great-Referat anwesend sein, kann das Sekretariat des AStAs ebenfalls gestempelt und angenommen werden. Das Plenum des Mi.Great-Referats beschließt vier Wochen vor der Mi.Great-Vollversammlung das Wahlverfahren.

(2) Die Wahlankündigung wird 20 Werktage vor der Mi.Great-Vollversammlung veröffentlicht.

(3) Es gelten die folgenden Fristen für die Bewerbung:

Zu Abs. (1) Buchstabe a.) Die Kandidierenden können sich bis zur letzten Bürozeit des Mi.Great-Referats vor der Mi.Great-Vollversammlung für die Wahl zur*m Referent*in im Büro anmelden.

Zu Abs. (1) Buchstabe b.), die schriftlichen Bewerbungen müssen in das Postfach von Mi.Great im AStA-Trakt der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg vor der Mi.Great-Vollversammlung eingegangen sein.

(4) Die Wahlergebnisse werden direkt nach der Wahl durch öffentlichen Aushang bekanntgemacht.

§ 65 Wahlprüfung

Bei den Wahlverfahren § 26 Abs. (1) Buchstaben a.) und b.) sind während der Wahl eine unabhängige Wahlleitung anwesend. Es muss eine Wahlliste ausliegen, in die

sich alle Wähler*innen mit Namen und Matrikelnummer eintragen. Die Wahlzettel enthalten die Kategorien JA und NEIN. Es muss für jede*n Bewerber*in eine Stimme abgegeben werden, andernfalls ist der Wahlzettel ungültig. Die Auszählung wird zum Zeitpunkt der Mi.Great-Vollversammlung von zwei unabhängigen Wahlleitungen durchgeführt. Danach verkündet die Wahlleitung das Ergebnis. Die Wahl wird protokolliert und das Protokoll zusammen mit den Ergebnissen öffentlich bekannt gemacht.

§ 66 Abwahl

Die Abwahl von Referent*innen kann nur durch eine Vollversammlung erfolgen. Es gelten die Bestimmung der **Satzung des Referats**. **Im Falle gewichtiger Gründe, ist ein Misstrauensvotum zu veranlassen. Näheres regelt die Geschäftsordnung von Mi.Great. Als gewichtige Gründe gilt der persönliche Bezug zu menschenverachtenden Positionen und Organisationen.**

§ 67 Wahleinspruch

Binnen vier Wochen nach dem Wahltag kann ein Wahleinspruch aufgrund von Zweifeln an der Richtigkeit des Wahlprozesses schriftlich eingelegt werden.

Sechzehnter Abschnitt

§ 68 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Sie ist in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg bekannt zu machen.